

LAWINEN IM FREIEN GELÄNDE: FREERIDEN UND VARIANTENFAHREN

Exposé von Rechtsanwalt Heinz Walter Mathys, a. Staatsanwalt,
Präsident des Stiftungsrates und der Unfallverhütungskommission SKUS

Schneesportler, welche Markierungen und Signalisationen nicht beachten und sich den Sicherheitsanweisungen der Pisten- und Rettungsdienste widersetzen, sind im Unrecht.

Freerider und Variantenfahrer, welche Lawinen auslösen, verschüttet, verletzt oder gar getötet werden und aufwändige Rettungsaktionen verursachen lösen ein grosses Medieninteresse aus. Wenn derart ausgelöste Lawinen markierte und geöffnete Pisten überschütten, wodurch Pistenbenützer und Transportanlagen gefährdet werden, ergeht regelmässig der Ruf nach verstärkter Inpflichtnahme der sicherungspflichtigen Unternehmungen bzw. deren Pisten- und Rettungsdienste, nach einem generellen Verbot des Ridens, sowie, dem Beispiel Italiens folgend, präventiv eingesetzter staatlicher Pistenpolizei mit Bussenbefugnis.

In Kürze folgendes:

1. Freies Gelände – Off piste:

Warnung vor aktueller Lawinengefahr – keine Sicherungspflicht

Die bundesgerichtlich seit Jahren als Sorgfaltsmassstab anerkannten SKUS-Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten sowie die von der KRS-SBS erarbeiteten SBS-Richtlinien für Schneesportabfahrten verpflichten die sicherungspflichtigen Transportunternehmungen *ab Gefahrenstufe 3 (erheblich)* zur Warnung vor *aktueller* Lawinengefahr.

Die *Abmahnung* der Rider und Variantenfahrer geschieht durch die **SKUS-Warntafel 8** „Freies Gelände – **Lawinengefahr**“ sowie die **Lawinenwarnleuchte (8a)** mit gelbem Blinklicht.

Wenn Zweifel bestehen, ob eine Abfahrt markiert und gesichert ist oder ob sie zum freien und damit ungesicherten Gelände gehört, sind die regelmässig befahrenen Ausfahrten *dauernd* mit der **SKUS-Warntafel 12** „Achtung – Hier keine markierte

und kontrollierte Abfahrt“ zu kennzeichnen. Ausnahmsweise kann sich bei erheblicher Lawinengefahr eine *örtliche Sperrung* (**SKUS-Warnsignal 8**, Seil mit Wimpel) aufdrängen.

Besondere, grundsätzlich an den Ausgangsstationen angebrachte Auskunftstafeln (mit *eingeschalteter* Lawinenwarnleuchte *ab Gefahrenstufe 3, erheblich oder gross*), sog. **Freeride Checkpoints**, warnen deutlich, dass sich die Schneesportler im freien Gelände **ausschliesslich auf eigenes Risiko** bewegen. Die Checkpoints vermitteln Informationen von Fachgremien wie SLF und SKUS.

2. Off piste: Ausschliessliche Eigenverantwortlichkeit - Sanktionen

Im freien Gelände bewegen sich die Schneesportler **ausschliesslich auf eigenes Risiko** bewegen.

Die *SKUS-Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder* weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Gelände abseits markierter und geöffneter Schneesportabfahrten **nicht gesichert** wird. Die Richtlinien orientieren über das freie Gelände – Off piste und erteilen *spezielle Verhaltensweisen* für das Variantenfahren und Freeriding (Informationen – gebotene Sorgfalt – Im Zweifel nie!).

Die Warntafel „Freies Gelände – Lawinengefahr“ und die eingeschaltete Lawinenwarnleuchte bedeuten: „**Bleiben Sie auf den markierten und geöffneten Abfahrten.**“

Grundsätze:

Die FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder gelten auch im freien Gelände.

Schneesportler, welche Markierungen und Signalisationen nicht beachten und sich den Sicherheitsanweisungen der Pisten- und Rettungsdienste widersetzen, sind im **Unrecht**.

Straf- und zivilrechtliche Sanktionen:

Im Gegensatz zur Bestrafung mit *Freiheits- oder Geldstrafe* wegen fahrlässiger Störung des öffentlichen Verkehrs, fahrlässiger Tötung und Körperverletzung kann die zivilrechtliche Sanktion des *Schadenersatzes* für Such- und Rettungsaktionen bereits durch das Auslösen der Schneemassen eintreten.

Nach dem Verursacherprinzip haben fehlbare rücksichtslose Rider und Variantenfahrer die Aufwendungen für die nach den Umständen gebotene Suchaktion zu ersetzen.

Leistungskürzung:

Variatenfahrer und Freerider, welche die Abmahnungen der Pisten- und Rettungsdienste sowie die speziellen Verhaltensempfehlungen der SKUS nicht beachten und unsachgemäss ausgerüstet sind, insbesondere kein auf „Senden“ gestelltes LVS tragen, gehen ein *Wagnis* im Sinne von Art. 39 UVG und Art. 50 UVV bzw. handeln *grobfahrlässig* im Sinne von Art. 14 Abs. 2 VVG.

3. Generelles Verbot für Variantenfahren und Freeriding ?

Weil dem verfassungsmässigen Grundrecht der persönlichen Freiheit, insbesondere der Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) widersprechend, kommt ein generelles Verbot nicht in Frage.

Die Kantone sind im Sinne einer Garantenstellung verpflichtet, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wozu der Schutz des fundamentalen Polizeiguts *Leib und Leben* gehört, abzuwenden. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, im öffentlichen Interesse gestützt auf die polizeiliche Generalklausel bei *ausgeprägten Lawinengefahrensituationen*, um eine schwere und unmittelbare Gefahr abzuwenden, Verbote erlassen. Die Verbote müssen in zeitlicher, örtlicher, persönlicher und sachlicher Hinsicht verhältnismässig sein.

Fazit: *Punktuelle Verbote sind möglich.*

4. Staatliche Pistenpolizei Bussen- bzw. Sanktionskompetenz ?

Den bisherigen parlamentarischen Vorstössen (Interpellation Günter Paul (98.3148), Motion Donzé Walter (01.3128) und Motion Günter Paul (05.3012) war kein Erfolg beschieden. In seiner ablehnenden Stellungnahme vom 14. September 2005 führt der Bundesrat aus: „*Die Einführung einer Pistenpolizei mit unmittelbarer Straf- und Bussenbefugnis ist nicht notwendig. Die zivil- und strafrechtlichen Normen sind ausreichend.*“

Präventiv tätige Polizeipatrouillen sind *unrealistisch*.

5. Privater Ordnungsdienst / Sicherheitsdienst mit Übernahme von Polizeiaufgaben - Anhalterecht

In Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage weisen in der Schweiz keine Polizisten *rücksichtslose und unbeherrschte* Schneesportler präventiv zur Ordnung. Was Polizeiaufgabe an sich ist, wird in den SKUS- und SBS-Richtlinien sowie in der Verordnung über den Personenverkehr vom 4. November 2009 (SR 745.11) geregelt.

Gemäss Ziffer 47 der SKUS-Richtlinien besorgt der Pisten- und Rettungsdienst den Ordnungsdienst.

Ziffer 48 regelt die Befugnisse der im Ordnungsdienst eingesetzten Pisten- und Rettungsleute in Analogie zu Art. 60 der am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Verordnung über den Personenverkehr.

Die im Pisten- und Rettungsdienst eingesetzten Patrouilleure werden in den Zentral- und Regionalkursen von SBS im Sicherheitsdienst **speziell ausgebildet**.

In Befolgung des Grundsatzes der *Verhältnismässigkeit* wird *primär* belehrt und ermahnt, *sekundär* der Fahrausweis (Skipass) entzogen. *Ultima ratio* ist die Verzeigung wegen Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 StGB). **Pisten** sind *öffentliche Verkehrsflächen*, der Tatbestand verlangt indessen eine *konkrete* Gefährdung.

Beispielhaft sind die anfangs 2010 erfolgten Verzeigungen wegen fahrlässiger Störung des öffentlichen Verkehrs nach den Lawinenniedergängen auf markierte und geöffnete Pisten in Anzère und Zermatt.

Den im Sicherheitsdienst eingesetzten Personen steht ein **Anhalterecht** zu. Die in Frage stehenden Tatbestände der fahrlässigen Tötung, schweren Körperverletzung und Störung des öffentlichen Verkehrs sind *Vergehen*. Das Festnahmerecht Privater besteht *subsidiär* zu jenem der staatlichen Polizei. Es darf ausgeübt werden, wenn polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Gewaltanwendung als äusserstes Mittel muss verhältnismässig sein.